



Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer / Direkte Bundessteuer

2016

Natürliche Personen
mit Wohnsitz ausserhalb
des Kantons

Wo finden Sie was

Allgemeines

Zustellung der Steuererklärung	2
Steuerpflicht, Personalien, Familienverhältnisse.....	3
Termine / Fristen.....	3

Hauptformular

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	5
Einkünfte in Graubünden	7
Einkünfte ausserhalb Graubündens.....	7
Allgemeine Abzüge	9
Zusätzliche Abzüge.....	12
Sozialabzüge	13
Vermögenswerte in Graubünden	17
Vermögenswerte ausserhalb des Kantons Graubünden.....	17
Schulden	17
Steuerfreie Beträge	18

Formulare Liegenschaften

Verzeichnis der Liegenschaften	19
Erträge der Privatliegenschaften	21
Vermietung von Ferienwohnungen	25

Grüezi, salve und allegra

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen.

Für die meisten Fragen und Probleme haben wir Lösungen formuliert. Sollten dennoch Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihr **Gemeindesteueramt**. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, können wir Ihnen als weitere Informationsquelle unsere Homepage www.stv.gr.ch und für Rückfragen per E-Mail die Adresse steuererklaerung@stv.gr.ch anbieten.

Um Steuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften anzufragen, wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Steueramt der Liegenschaftsgemeinde. Die Adressen finden Sie in der Mitte dieser Wegleitung.

Die Einkünfte eines Kalenderjahres bilden die Grundlage für die Besteuerung im gleichen Jahr. Die provisorischen Steuerrechnungen werden auf Grund der Vorjahresfaktoren erstellt. Nach Eingang und Kontrolle Ihrer Steuererklärung erhalten Sie die Veranlagung und die definitive Steuerrechnung für das Jahr 2016.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung

Gemeindesteueramt

Zustellung der Steuererklärung

Das Ausfüllen der Steuererklärung für Graubünden kann entweder elektronisch oder auf althergebrachte Weise unter Verwendung von Papierformularen erfolgen. Entsprechend der bevorzugten Methode kann gewählt werden.

Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung

Dabei handelt es sich um ein einseitiges Schreiben, in welchem die Register- / Referenznummer und der Einreichetermin für die Steuererklärung mitgeteilt werden. Nach Erhalt der Aufforderung kann die Deklarationssoftware "**SofTax GR**" von der [Homepage der kantonalen Steuerverwaltung www.stv.gr.ch heruntergeladen](http://www.stv.gr.ch), installiert und die Steuererklärung erstellt werden. Wird die Steuererklärung durch einen Dritten (z.B. Steuervertreter in der Schweiz) ausgefüllt, der dafür eine Deklarationssoftware verwendet, benötigt dieser nicht mehr Informationen als das Aufforderungsschreiben enthält. Diese Zustellungsform trägt ökologischen Anliegen am besten Rechnung, benötigt am wenigsten Zeit und verursacht die geringsten Kosten. Gleichzeitig bietet sie Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt von Download und Installation **aktuellste verfügbare Version von "SofTax GR"** für die Steuererklärung verwendet wird. Personen, die im Kanton Graubünden neu in die Steuerpflicht eintreten (z.B. durch Erwerb von Grundstücken, Errichtung von Betriebsstätten), wird die Steuererklärung in dieser Form zugestellt, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Zustellform wählen.

Papier

Wird diese Zustellform gewählt, erfolgt die Zustellung der Steuererklärungsformulare und der Wegleitung zur Steuererklärung in Papierform. Sie ist sehr aufwendig in Produktion und Versand und sollte nur gewählt werden, wenn die Steuererklärung nicht mit einer Deklarationssoftware am PC erstellt wird.

Steuerpflicht, Personalien, Familienverhältnisse

Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Graubünden, welche im Kanton Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben sind, Betriebsstätten unterhalten, an Grundstücken Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte haben, sind hier für das Vermögen und Einkommen daraus steuerpflichtig. Sie entrichten ihre Steuern für die im Kanton Graubünden steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; mindestens jedoch nach dem Steuersatz, der für die im Kanton steuerbaren Faktoren massgebend ist, soweit es die bundesrechtlichen Kollisionsnormen zulassen.

Für die **Personalien und Familienverhältnisse** ist der Stand am **31. Dezember 2016** oder am Ende der Steuerpflicht massgebend. Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie Partnerinnen oder Partner eingetragener Partnerschaften, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Ebenso ist das Vermögen und der Vermögensertrag minderjähriger Kinder vom Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zu versteuern. Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

Beide Ehegatten sowie Partnerinnen oder Partner eingetragener Partnerschaften sind im Verfahren **gleichgestellt** und sollten deshalb auch die Steuererklärung gemeinsam unterzeichnen. Unterschreibt jedoch nur ein Ehegatte / Partner die Steuererklärung, wird angenommen, dass er den anderen im Verfahren im **beidseitigen Einverständnis** vertritt. Handlungen eines Ehegatten / Partners binden somit auch den anderen Ehegatten / Partner.

Termine / Fristen

Einreichtermin für die Steuererklärung 2016 ist der **30. September 2017**.

Auf Gesuch hin kann vor Ablauf der Einreichefrist eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Das Gesuch kann unter Angabe der Register-Nummer schriftlich an die **Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, Fristgesuche/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur** oder **Fristgesuche@stv.gr.ch** eingereicht werden.

Die Gesuche werden nur beantwortet, wenn diesen nicht oder nur teilweise entsprochen wird.

Hauptformular

Die nachstehenden Ausführungen enthalten die Anleitung zum Ausfüllen des **Hauptformulars für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Grundbesitz oder Betriebsstätten im Kanton (Formular 1b)** zur Steuererklärung 2016.

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte**, **Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben. Die Nummerierung der nachstehenden Abschnitte entspricht der Ziffernnummierung auf dem Formular.

Hauptformular, Seite 1 (Formular 1b)

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2016					
	Steuerpflichtige(r)	Ehefrau / Partner(in)			
Geburtsdatum / Zivilstand	26.03.1960 / verheiratet	26.12.1962			
Versichertennummer AHV					
Konfession	evangelisch	evangelisch			
Beruf / Tätigkeit	Finanzberater	Sachbearbeiterin			
Arbeitgeber	Bank AG	Handels AG			
Beschäftigungsgrad in %	100	20			
Selbständig erwerbend	Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Inhaber / Teilhaber der Firma					
Telefon	P. G.	P. G.			
E-Mail-Adresse	fmuster@muenchen.de		fmuster@muenchen.de		

Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten

Name / Vorname	Geburtsdatum	In Ihrem Haushalt?	Steuerbares Einkommen unterstützter volljähriger Kinder in Ausbildung (Fr.)	Nur bei getrennt besteuerten Eltern auszufüllen		
Ausbildungsinstitut / -betrieb, Ort	Ausbildungsende	Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort?		Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil?	Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner?	Gemeinsames Sorgerecht?
1 Karl	10.02.96	<input checked="" type="checkbox"/>	4'000	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Technikerschule Stuttgart	07.19	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Kurt	16.08.99	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kochlehre, Hotel Muster, München	07.19	<input type="checkbox"/>				
3 Katharina	25.09.11	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>				

Unterstützungsbedürftige, von Ihnen unterhaltene Personen (ohne Ehegatten / Partner, Konkubinatspartner und Kinder)

Name / Vorname	Geburtsjahr	Wohort und Adresse	Unterstützungsbeitrag im Steuerjahr (Fr.)	Lebt in Ihrem Haushalt?
				ja <input type="checkbox"/>
				ja <input type="checkbox"/>

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare (bitte nur ein Feld ankreuzen)

Sprache bzw. Zustellungsform	Deutsch	Italienisch
Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Papier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zahladresse in der Schweiz für allfällige Steuerrückerstattungen (bitte immer ausfüllen)

IBAN	CH12 3456 7890 1234 1234 0
Bank / Institut: Bezeichnung	XY Bank
PLZ und Ort	St. Moritz
Kontoinhaber	F. Muster-Meier

Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz

Die Zustellung von Verfügungen wird bis zum Widerruf an folgende Adresse gewünscht:

(ohne Angaben erfolgt die Zustellung an die oben aufgedruckte Adresse)

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Für die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse ist der Stand am 31. Dezember 2016 massgebend.

Die Frage nach einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** beantworten Sie auch dann mit 'ja', wenn Sie nur im Nebenerwerb selbständig erwerbend sind.

In der Tabelle **Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder** sind die Kinder aufzuführen, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten (weitere Ausführungen dazu finden Sie in Ziffer 12.3-5). Für die **volljährigen, in Ausbildung stehenden Kinder** ist zusätzlich deren steuerbares Einkommen zu deklarieren.

Bei getrennt besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare) mit gemeinsamen Kindern werden zusätzliche Angaben benötigt. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxen.

Als **unterstützungsbedürftige** Person gilt jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person, ausgenommen Ehegatte / Partner, Konkubinatspartner und Kinder.

Zahladresse für allfällige Steuerrückerstattungen

Die Angabe einer gültigen Zahladresse erspart der Veranlagungsbehörde umständliche Abklärungen und kann zu einer schnelleren Ausführung von allfälligen Steuerrückerstattungen beitragen.

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare

Wichtig:

- Nur ausfüllen, wenn eine Änderung gegenüber der bisherigen Zustellung gewünscht wird.
- Nur ein Feld ankreuzen.
- Gewünschte Zustellungsart gilt bis zum nächsten Änderungsantrag.
- "Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung" als Alternative zu den Papierformularen. Lesen Sie dazu die Ausführungen auf Seite 2.

Bitte beachten Sie, dass bei den mit Deklarationssoftware erstellten Steuererklärungs-Formularen handschriftliche Vermerke wegen der elektronischen Verarbeitung (Barcode) nicht berücksichtigt werden können. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätig und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig. Zusätzliche Angaben müssen Sie im eigens dafür eingerichteten Formular Bemerkungen in der SofTax anbringen. Das Blatt mit dem Barcode ist zwingend unterzeichnet einzureichen.

Hauptformular, Seite 2 (Formular 1b)

Steuerausscheidung

Die Ausscheidung für Graubünden (Einkommen und Vermögen) sowie für die Schweiz (Einkommen) wird im Rahmen der Steuerveranlagung durch die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vorgenommen.

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

der / des Steuerpflichtigen, der Ehefrau, der Partnerin / des Partners und der minderjährigen Kinder

1. In Graubünden

			Kanton Fr.	Bund Fr.
1.1	Nettoertrag der Liegenschaften	Formular 7	170	16'200
1.2	Selbständige Erwerbstätigkeit	Steuerpflchtige(r)	110	
		Ehefrau / Partner(in)	111	
1.3	Aus Anteilen an einfachen Gesellschaften	Steuerpflchtige(r)	112	
		Ehefrau / Partner(in)	113	
1.4	Aus Anteilen an Kollektiv- / Kommanditgesellschaften	Steuerpflchtige(r)	114	
		Ehefrau / Partner(in)	115	
1.5	Ertrag aus unverteilten Erbschaften		180	
1.6	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:		164	

2. Total Einkünfte in Graubünden *Summe Ziffern 1.1 bis 1.6* 16'200 14'256

3. Ausserhalb Graubünden

3.1	Unselbständige Erwerbstätigkeit	Steuerpflchtige(r)	100	250'000	250'000
		Ehefrau / Partner(in)	101	20'000	20'000
3.2	Selbständige Erwerbstätigkeit	Steuerpflchtige(r)	110		
		Ehefrau / Partner(in)	111		
3.3	Aus Anteilen an einfachen Gesellschaften	Steuerpflchtige(r)	112		
		Ehefrau / Partner(in)	113		
3.4	Aus Anteilen an Kollektiv- / Kommanditgesellschaften	Steuerpflchtige(r)	114		
		Ehefrau / Partner(in)	115		
3.5	AHV- / IV-Renten (zu 100%)	Steuerpflchtige(r)	130		
		Ehefrau / Partner(in)	131		
3.6	Übrige Renten und Pensionen	Steuerpflchtige(r)	134		
		Ehefrau / Partner(in)	135		
3.7	Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung, Auflösung eingetragener Partnerschaft		160		
3.8	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		161		
3.9	Nettoertrag der Liegenschaften	Formular 7	170	62'400	62'400
3.10	Ertrag aus Wertschriften und Guthaben		174	850	850
3.11	Ertrag aus unverteilten Erbschaften		180		
3.12	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:		184		
4.	Total Einkünfte ausserhalb Graubünden <i>Summe Ziffern 3.1 bis 3.12</i>			333'250	333'250
5.	Total Einkünfte <i>Ziffer 2 + Ziffer 4</i>		190	349'450	347'506

Einkünfte

1. Einkünfte in Graubünden

1.1 Nettoertrag der Liegenschaften

In dieser Ziffer sind die auf dem **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2**, berechneten Nettoerträge der Privatliegenschaften einzusetzen. Siehe dazu die zugehörigen Ausführungen auf Seite 19.

1.2 – 1.6 Weitere Einkünfte

Darunter fallen

- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. aus Betriebsstätten und Bau- gesellschaften);
- Einkommen aus Anteilen an einfachen Gesellschaften;
- Einkommen aus Anteilen an Kollektiv-/ Kommanditgesellschaften;
- Einkommen aus unverteilten Erbschaften mit Liegenschaften in Graubünden;
- Weitere Einkünfte.

Die entsprechenden Abrechnungen sind der Steuererklärung beizulegen.

3. Einkünfte ausserhalb Graubündens

3.1 - 3.12 Weitere Einkünfte ausserhalb Graubündens

Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind auch sämtliche ausserhalb des Kantons Graubünden erwirtschafteten Einkünfte zu deklarieren. Dies sind:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Einkommen aus Anteilen an einfachen Gesellschaften;
- Einkommen aus Anteilen an Kollektivgesellschaften;
- Renten und Pensionen;
- Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft (inkl. Alimente für minderjährige Kinder);
- Nettoertrag der Liegenschaften;
- Ertrag aus Wertschriften und Guthaben;
- Einkommen aus unverteilten Erbschaften;
- Weitere Einkünfte.

Hauptformular, Seite 3 (Formular 1b)

ABZÜGE

		Code	Kanton Fr.	Bund Fr. Diese Spalte ist nur von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland auszufüllen.
6. Allgemeine Abzüge				
6.1 Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	Steuerpflichtige(r)	230	3'000	4'000
	Ehefrau / Partner(in)	270	2'000	2'000
6.2 Schuldzinsen		280	22'500	22'500
6.3 Unterhaltsbeiträge an geschiedene / getrennt lebende Ehegatten / Partner		290		
6.4 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		291		
6.5 Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	Steuerpflichtige(r)	306		
	Ehefrau / Partner(in)	307		
6.6 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen		318	11'100	5'600
6.7 Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte		319		
6.8 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen		323		
6.9 Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung:		324		
7. Total allgemeine Abzüge	Summe Ziffern 6.1 bis 6.9		38'600	34'100
8. Nettoeinkommen	Ziffer 5 abzüglich Ziffer 7	340	310'850	313'406
9. Zusätzliche Abzüge				
9.1 Krankheits- und Unfallkosten		350		
9.2 Behinderungsbedingte Kosten		351		
9.3 Freiwillige Zuwendungen		352	100	100
10. Total zusätzliche Abzüge	Summe Ziffern 9.1 bis 9.3		100	100
11. Reineinkommen	Ziffer 8 abzüglich Ziffer 10	360	310'750	313'306
12. Sozialabzüge				
12.1 Zweiverdienerabzug		381	500	9'000
12.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen		382	—————	2'600
12.3 Abzug für Kinder im Vorschulalter		383	6'000	6'500
12.4 Abzug für Kinder in Ausbildung		384	9'000	6'500
12.5 Abzug für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort		385	18'000	6'500
12.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen		386		
13. Total Sozialabzüge	Summe Ziffern 12.1 bis 12.6	389	33'500	31'100
14. Für die Besteuerung maßgebendes Gesamteinkommen Ziff. 11 abzügl. Ziff. 13		390	277'250	282'206

Abzüge

Unter den folgenden Punkten sind sämtliche ausserhalb des Kantons Graubünden anfallenden Abzüge zu deklarieren.

6. Allgemeine Abzüge

6.1 Berufsauslagen

Als Berufsauslagen werden diejenigen Aufwendungen in Abzug gebracht, welche unmittelbar für die Erzielung des Einkommens aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** anfallen und in einem direkten Zusammenhang zu diesem Einkommen stehen.

6.2 Schuldzinsen

Hier werden sämtliche im Steuerjahr fällig gewordenen und bezahlten **Schuldzinsen** deklariert.

Nicht abzugsfähig sind **Schuldenentgelungen** (Amortisationen) und **Leasingkosten** (inklusive Zinsanteil). Beim **Leasing** von Privatvermögen sind Schuldzinsen nicht abziehbar, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

Baukreditzinsen inklusiv Kreditkommissionen gehören bis zum Beginn der Nutzung der Liegenschaft zu den wertvermehrenden Aufwendungen oder den Anlagekosten und sind nicht abziehbar. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung eines Baus eingesetzt werden. Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Herkunft der Fremdmittel und unabhängig von deren Sicherheit. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Als Bauvollendung wird der tatsächliche Bezug des Objekts angenommen. Findet eine Konsolidierung des Baukredits erst nach Bezug statt, werden die Zinsen ab Bezug als (abzugsfähige) Schuldzinsen zugelassen. Die **Baurechtszinsen** werden im **Formular 7 "Liegenschaften"** geltend gemacht.

Zinsbeihilfen sind von den Schuldzinsen in Abzug zu bringen.

Der Abzug für private Hypothekar- und andere Schuldzinsen ist nach oben begrenzt und zwar im Umfang des Bruttovermögensertrages (Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen) plus Fr. 50'000.–. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter die Teilbesteuerung fallen, werden nur zu 60% in die Bemessung einbezogen.

6.3 - 6.4 Unterhaltsbeiträge

Abziehbar sind die Unterhaltsbeiträge an den **geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partner** sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden **Kinder**. Für jene Kinder, für welche unter dieser Ziffer Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden, kann unter den Ziffern 12.3 bis 12.5 kein Abzug mehr vorgenommen werden.

6.5

Beiträge an die Altersvorsorge, die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge

Überobligatorische, laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) sowie Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, **soweit diese nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind**, werden hier deklariert.

Erwerbstätige Personen, welche im Jahre 2016 Prämien bzw. Beiträge an eine Einrichtung für **gebundene Selbstvorsorge** geleistet haben, können diese wie folgt geltend machen:

- Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu Fr. 6'768.–**.
- Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 33'840.–**.

Wichtig: Es sind nur die tatsächlich im Jahre 2016 bezahlten Prämien, Beiträge oder Einlagen abzugsfähig.

Sind beide **Ehegatten / Partner** erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten / Partnern beansprucht werden.

Nicht Erwerbstätige können keinen Abzug für Beiträge in die Säule 3a geltend machen. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV/IV etc. abgerechnet wurde.

Selbständige Erwerbstätigkeit: Bei **Mitarbeit eines Ehegatten / Partners** im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV/IV etc. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Wenn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein **Verlust** resultiert, ist kein Abzug möglich.

6.6

Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien

Abziehbar sind Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien. Der Abzug ist limitiert.

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten die Erträge des Wertschriftenvermögens.

Höchstabzug für Steuerpflichtige, **welche Beiträge** an die berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge leisten:

	Kanton	Bund
Gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr. 8'400.–	Fr. 3'500.–
Übrige	Fr. 4'200.–	Fr. 1'700.–
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	Fr. 900.–	Fr. 700.–

Höchstabzug für Steuerpflichtige, **welche keine Beiträge** an die berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge leisten (z.B. Nichterwerbstätige, Rentner):

	Kanton	Bund
Gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr. 10'600.–	Fr. 5'250.–
Übrige	Fr. 5'300.–	Fr. 2'550.–
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	Fr. 900.–	Fr. 700.–

6.7 Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte

Sofern **Kinder unter 14 Jahren** durch Dritte betreut werden und dafür eine Entschädigung ausgerichtet wird, kann ein Kinderbetreuungsabzug beansprucht werden. Dabei müssen die geltend gemachten Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Drittbetreuungskosten, die außerhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, sind als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten zu qualifizieren. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese ebenfalls als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abzugsfähig.

Der Steuererklärung sind unaufgefordert eine **Aufstellung und Belege** über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfängeradressen beizulegen. Zudem hat der Steuerpflichtige jeweils den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Die bezahlten Beträge stellen bei den Empfängern steuerbares Einkommen dar.

Der Abzug beträgt beim Kanton maximal **Fr. 10'000.–** beim Bund maximal **Fr. 10'100.– pro Kind**. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden

Bei nicht gemeinsam besteuerten **Eltern** (getrennt, geschieden, unverheiratet) **ohne gemeinsamen Haushalt** hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet. Liegt eine alternierende Obhut vor, kann jeder Elternteil die nachgewiesenen Kosten bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich diesfalls zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere Aufteilung zu begründen und nachzuweisen. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder**.

Konkubinatspaare, die **mit gemeinsamen Kindern** im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen

oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben oder nicht.

6.8 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen

Wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sind, liegt eine qualifizierte Beteiligung an Wertschriften vor. Bei solchen Titeln wird die wirtschaftliche Doppelbelastung (Besteuerung auf Stufe Gesellschaft und Aktionär) in der Einkommenssteuer gemildert, indem die ausgeschütteten und versteuerten Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften lediglich zu 50% (Geschäftsvermögen) bzw. zu 60% (Privatvermögen) besteuert werden. Der entsprechende Abzug ist unter dieser Ziffer vorzunehmen.

6.9 Weitere Abzüge

An dieser Stelle können die übrigen Abzüge geltend gemacht werden. Zulässig sind zum Beispiel:

- Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit diese für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten und im Steuerjahr eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- die tatsächlichen Verwaltungskosten des beweglichen Privatvermögens (Bankdepot- und Safegebühren, Inkassospesen etc.). Nicht abzugsfähig sind die Auslagen für die Vermögensanlage, die Spesen und Kommissionen im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Wertschriften, die Kosten für die Steuerberatung etc.

Bitte beachten Sie: Ohne belegmässigen Nachweis werden in der Regel bis zu 2.5% des Totalbetrages der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens als Vermögensverwaltungskosten anerkannt. Der Pauschalabzug beträgt maximal Fr. 9'000.–.

9. Zusätzliche Abzüge

9.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abzugsfähig sind die von der Krankenkasse nicht zurückerstatteten, im Jahr 2016 **selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten** des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit diese Kosten **5% des Nettoeinkommens** gemäss Hauptformular, Seite 3, Ziffer 8, **übersteigen**. Zu deklarieren sind die effektiven Aufwendungen für Krankheit, Invalidität und Pflegebedürftigkeit. Schönheitsbehandlungen, Fitnesskuren und dergleichen sind nicht abzugsfähig. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung der geltend gemachten Kosten beizulegen.

9.2 Behinderungsbedingte Kosten

Die durch die Invalidität verursachten, selbstgetragenen im Kalenderjahr 2016 bezahlten Kosten sind ohne Selbstbehalt von den Einkünften abziehbar. Als Mensch mit Behinderung gilt eine Person, der es eine dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzuneh-

men, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

9.3 Freiwillige Zuwendungen

Zum Abzug zugelassen sind freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) können nicht abgezogen werden.

Der **Maximalabzug** beträgt 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 8. Übersteigen die Abzüge gesamthaft **Fr. 100.–**, sind sie namentlich und betragsmässig aufzulisten und auf Verlangen zu belegen.

Das **Verzeichnis** über die Institutionen mit Abzugsberechtigung kann direkt über die Internet-Adresse www.stv.gr.ch abgerufen werden.

12. Sozialabzüge

Beachten Sie, dass für die Gewährung der Sozialabzüge die Verhältnisse am 31.12.2016 massgebend sind; es sei denn, die Steuerpflicht endet innerhalb des Jahres 2016 (unterjährige Steuerpflicht). In diesem Fall sind die Verhältnisse am letzten Tag der Steuerpflicht massgebend.

12.1 Zweiverdienerabzug

Beim **Kanton** kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die erhebliche Mitarbeit des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners. Der Abzug beträgt **Fr. 500.–**

Beim **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug **50%** des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens **Fr. 8'100.–** und höchstens **Fr. 13'400.–**. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.–, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

12.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Leben Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft können Sie beim **Bund** einen Abzug von **Fr. 2'600.–** geltend machen. Der **Kanton** trägt diesem Umstand im Tarif Rechnung und kennt keinen entsprechenden Abzug.

12.3-5 Kinderabzüge

Der **Kinderabzug** steht demjenigen Steuerpflichtigen zu, der den Unterhalt von minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug pro Kind beträgt im Kanton **Fr. 6'000.–** für Kinder im Vorschulalter, **Fr. 9'000.–** für ältere minderjährige sowie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder; bei Aufenthalt während der Woche am Ausbildungsort ohne tägliche Heimkehr erhöht sich der Abzug auf **Fr. 18'000.–**. Im Bund beträgt der Abzug **Fr. 6'500.–**. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2016. Das heisst, der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind am Stichtag minderjährig war oder sich in Ausbildung befand.

Der Kinderabzug kann nicht gewährt werden, wenn das **Kind ein eigenes steuerbares Einkommen von Fr. 15'000.–** oder mehr im Jahr erzielt, weil unter diesen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass das Kind seinen Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten kann.

Die aktuelle Regelung der Familienbesteuerung im Bund ist komplex. Sie wird hier in vereinfachter Form wiedergegeben. Weitere Informationen können der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch – Rubrik Praxis) entnommen werden.

Minderjährige Kinder mit Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen hat der Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil diese zu versteuern. Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen darf (bei minderjährigen Kindern) nicht mit Kinderabzügen kumuliert werden.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen oder nicht gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, kann der zahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften abziehen. Der Elternteil, der die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese zu versteuern, hat aber gleichzeitig auch Anspruch auf den Kinderabzug.

Minderjährige Kinder ohne Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher den Unterhalt des Kindes bestreitet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile am finanziellen Unterhalt beteiligt sind.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und erfolgen keine Unterhaltszahlungen, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit **nicht gemeinsamen** Kindern erhält jeder Elternteil (nicht Konkubinatspartner) den halben Kinderabzug.

Volljährige Kinder in Ausbildung mit Unterhaltszahlungen

Die Kinderalimente können vom leistenden Elternteil nicht mehr abgezogen werden; das Kind hat sie nicht zu versteuern.

Volljährige Kinder in Ausbildung ohne Unterhaltszahlungen

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten ohne Unterhaltszahlungen hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, bei dem das Kind lebt.

12.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt **mindestens in der Höhe des Abzuges** beigetragen wird, kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden.

Als unterstützungsbedürftig gilt eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 15'000.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 30'000.–, falls die betreffende Person alleinstehend ist;
- das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 28'500.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 50'000.–, falls die betreffende Person verheiratet ist.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachten Kosten als Unterstützungsleistung, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitverhältnis stehen.

Stehen den Unterhaltsleistungen wirtschaftlich messbare Leistungen des Leistungsempfängers gegenüber, wie etwa die Besorgung des Haushaltes, liegen keine Unterhaltsbeiträge vor. Aus diesem Grunde entfällt bei Pflegeeltern der Unterstützungsabzug, wenn sie für ihre Bemühungen entschädigt werden.

Im **Kanton** kann der Abzug nicht gewährt werden für den Ehegatten / Partner und den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, d.h. die Unterstützungsbedürftigkeit muss zu diesem Zeitpunkt (noch) bestehen; es gilt uneingeschränkt das Stichtagsprinzip. Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist immer eine Unterstützungsbedürftigkeit. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

Im **Bund** kann bei Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung der leistende Elternteil den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Der Abzug beträgt im Kanton **Fr. 5'000.–** und im Bund **Fr. 6'500.–**. Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Unterstützungsleistung mindestens Fr. 5'000.– (Kanton) bzw. Fr. 6'500.– (Bund) beträgt.

Hauptformular, Seite 4 (Formular 1b)

VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND (einschliesslich Nutznießungsvermögen) der / des Steuerpflichtigen, der Ehefrau, der Partnerin / des Partners und der minderjährigen Kinder			Code	Steuervert am 31.12. des Steuerjahres Fr.
15. In Graubünden				
15.1 Liegenschaften (inkl. Geschäftsleigenschaften)		Formular 7	420	400'000
15.2 Beteiligung an einfachen Gesellschaften	Name:		404	
15.3 Beteiligung an Kollektiv- / Kommanditgesellschaften	Firma:		406	
15.4 Beteiligung an unverteilten Erbschaften	Name:		428	
15.5 Geschäftsaktiven (ohne Liegenschaften)			410	
16. Total Vermögen in Graubünden		Summe Ziffern 15.1 bis 15.5		400'000
17. Aussenhalb Graubünden				
17.1 Liegenschaften (inkl. Geschäftsleigenschaften)		Formular 7	420	3'000'000
17.2 Wertschriften und Guthaben			422	200'000
17.3 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle			426	
17.4 Geschäftsaktiven (ohne Liegenschaften)			410	
17.5 Beteiligung an einfachen Gesellschaften	Name:		404	
17.6 Beteiligung an Kollektiv- / Kommanditgesellschaften	Firma:		406	
17.7 Beteiligung an unverteilten Erbschaften	Name:		428	
17.8 Motorfahrzeuge			430	
17.9 Lebens- und Rentenversicherungen			432	25'000
17.10 Obrige Vermögenswerte			434	20'000
18. Total Vermögen ausserhalb Graubünden		Summe Ziffern 17.1 bis 17.10		3'245'000
19. Total der Vermögenswerte		Ziffer 16 + Ziffer 18	440	3'645'000
20. Schulden				
20.1 Geschäftsschulden			450	
20.2 Privatschulden in Graubünden				
20.3 Privatschulden ausserhalb Graubünden			452	900'000
21. Reinvermögen			460	2'745'000
22. Steuerfreie Beträge				
22.1 Für gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr. 126'000		470	126'000
22.2 Für alleinstehende Steuerpflichtige	Fr. 63'000		472	
22.3 Für Kinder, für welche unter Ziffer 12 ein Kinderabzug beansprucht wird	je Kind Fr. 25'000		474	75'000
23. Für die Besteuerung massgebendes Gesamtvermögen			480	2'544'000

Beilagen

- Hilfsformular Liegenschaften**
- Kopie Steuererklärung Wohnsitzkanton
- Einheitswertbescheid**

Dieses Hauptformular und die Hilfsformulare sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.	
Datum	31. August 2017
Unterschrift	F. Muster Steuerpflichtige(r)
	I. Muster-Meier Ehefrau / Partner(in)

Vermögen

Massgebend für die Deklaration des steuerbaren Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2016** bzw. am Ende der Steuerpflicht. Der Steuer unterliegt das gesamte im Kanton Graubünden gelegene Reinvermögen.

15. Vermögenswerte in Graubünden

15.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1**; siehe dazu die Ausführungen auf Seite 19 ff.

15.2 - 15.5 Übrige Vermögenswerte

Hier werden die übrigen in Graubünden gelegenen Vermögenswerte angegeben.

17. Vermögenswerte ausserhalb des Kantons Graubünden

Zur Ermittlung des Gesamtvermögens und zur Vornahme der internationalen Steurausscheidung sind sämtliche in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften das Vermögen beider Ehegatten / Partner) und der minderjährigen Kinder unter ihrer elterlichen Sorge, anzugeben.

17.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1**; siehe dazu die Ausführungen auf Seite 19. Eine durch ausländische Behörden vorgenommene Bewertung der dort gelegenen Liegenschaften ist für die Schweizerische Steuerbehörde nicht verbindlich.

17.2 - 17.10 Übriges Vermögen

Unter den Ziffern 17.2 – 17.10 werden die ausserhalb Graubündens gelegenen Vermögenswerte deklariert.

20. Schulden

Es sind sämtliche **Schulden in- und ausserhalb Graubündens per 31.12.2016 zu deklarieren**.

22. Steuerfreie Beträge

Das Gesetz sieht vor, dass nicht das gesamte Reinvermögen versteuert werden muss, sondern ein Anteil davon von der Steuer befreit ist. Für die Gewährung der steuerfreien Beträge sind ebenfalls die Verhältnisse am 31. Dezember 2016 massgebend. Die Tabelle mit den Abstufungen finden Sie im **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 22**.

Liegenschaften, Seite 1 (Formular 7)

1. Verzeichnis der Liegenschaften

Art:	00 Unüberbautes Grundstück	04 Stockwerkeigentum	08 Garage
	01 Einfamilienhaus	05 Wohn- und Geschäftshaus	09 Parkplatz
	02 Mehrfamilienhaus	06 Hotel, Pension, Restaurant	10 Wohnrecht / Nutznieslung
	03 Landwirtsch. Gebäude	07 Gewerbliche Liegenschaft	

Liegenschaft Nr.	Kanton	Gemeinde	Strasse / Nr.	Art	1) Mit Aufschub Dauerd selbstbewohnt	Parzellen- oder STWEG-Nr.	Baujahr	Schätzungs- jahr	Steuerwert Fr.

A Privatliegenschaften

1	GR St. Moritz	Via Maistra 345	04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5344	2011	2011	400'000
2	AU München	Parkallee 34	02	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2	1958	2008	1'000'000
3	AU München	Parkallee 36	02	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2	1959	2008	2'000'000
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
5				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
6				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
7				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
8				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
9				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Total Steuerwert der Privatliegenschaften

3'400'000

Obertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 32.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 5.1).

B Geschäftsliegenschaften

11					—	—			
12					—	—			
13					—	—			
14					—	—			
15					—	—			

Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften

Obertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 30.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder auf den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 4.1).

2. Mietwert für selbstbewohnte Geschäftsliegenschaften

Liegenschaft Nr(n), gemäss Verzeichnis (oben 1. B)	Fr.
Mietwert für den / die selbstbewohnten Teil(e) der Geschäftsliegenschaft(en)	
Mietwertreduktion:	
Kanton	
Bund	

Obertrag auf das Hauptformular (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.4

¹⁾ Privatliegenschaft mit Aufschub gemäss Art. 18b Abs 1 StG und 18a DBG.

Formular Liegenschaften (Formular 7)

1. Verzeichnis der Liegenschaften

Alle Privat- und Geschäftsliegenschaften sind zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland. Liegenschaften, an welchen ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Ihren Gunsten besteht, sind ebenfalls anzugeben.

Angaben wie Parzellen-Nummer, Baujahr etc. finden Sie für in der Schweiz gelegene Liegenschaften auf der Grundstückschätzung der kantonalen Schätzungsbehörde.

A Privatliegenschaften

Privatliegenschaften sowie **Wohn- oder Nutzniessungsrechte** werden in die Rubrik A eingetragen. Für jede Liegenschaft ist eine separate Zeile auszufüllen. Notwendige Angaben: Kanton/Land, Gemeinde, Strasse/Nr., Liegenschafts-Art, Parzellen- oder STWEG-Nummer, Baujahr, Schätzungsjahr und Steuerwert. Der Code für die Liegenschafts-Art (00 bis 10) steht am Anfang des Formulars 7.

Liegenschaften für welche bei der Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ein Steueraufschub verlangt wurde, sind anzukreuzen. (Weitere Details siehe Wegleitung Selbständigerwerbende und Landwirte Ziff. 2.8, welche unter www.stv.gr.ch Rubrik Steuererklärung zu finden ist).

Das **Total Steuerwert der Privatliegenschaften** wird auf das Hauptformular, Seite 4, Ziffer 15.1 oder 17.1 übertragen.

B Geschäftsliegenschaften

Geschäftsliegenschaften sind in gleicher Weise wie die Privatliegenschaften zu deklarieren. Das **Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften** wird auf das Hauptformular, Seite 4, Ziffer 15.1 oder 17.1 übertragen. Im Weiteren verweisen wir auf die "**Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte**", welche von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung www.stv.gr.ch Rubrik Dokumentation heruntergeladen werden kann.

Grundsatz für die Berechnung der Steuerwerte von Grundstücken

Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. Dabei ist zwischen Wohnhäusern, Geschäftshäusern und Eigentumswohnungen einerseits sowie Werkstattgebäuden und Lagerhallen andererseits zu unterscheiden. Massgebend sind in der Regel die Verkehrswerte und Ertragswerte der letzten amtlichen Gebäudeschätzung.

Beispiele:

Wohnhäuser, Geschäftshäuser und Eigentumswohnungen:
(z.B. Ertragswert Fr. 450'000.– / Verkehrswert Fr. 600'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
<u>(2 x Ertragswert) + Verkehrswert</u> 3	<u>(2 x 450'000.–) + 600'000.–</u> 3	Fr. 500'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

Liegenschaften, Seite 2 (Formular 7)

3. Erträge der Privatliegenschaften

Wie Sollte 1	Vermietung 1/ Mietwert selbst- genutzter Geschäfts- räume Fr.	Eigennutzung (selbstgenutz- te Wohnräu- me) / Wohnrecht Fr.	Obige Erträge (aus verpach- tetem Boden, Nutzungs- und Baurechten etc.) Fr.	Bruttoertrag Fr.
--------------	---	--	---	---------------------

A Kantonsteuer

1) Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

1	7'200	10'800		18'000
2		30'000		30'000
3	48'000			48'000
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Total Erträge 96'000

Total Abzüge - 17'400

Nettoertrag vor Mietwertreduktion

Mietwertreduktion für die dauernd selbstbewohnte

Liegenschaft: 30 % von Fr. _____ -

Nettoertrag

B Direkte Bundessteuer

³⁾ Für die Bundessteuer massgebender Wert der Eigennutzung der im Kanton Graubünden gelegenen Liegenschaften (In Prozent des kantonalen Wertes):

3

1	7'200	8'640	15'840
2		30'000	30'000
3	48'000		48'000
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Total Erträge 93'840

Total Abzüge = 17'184

Nettoertrag 76'656

Total Abzüge 17'400

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Formular 1b) Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Kanton. Beim Ausfüllen des Fragebogens für unverteilte Erbabsichten ist dieser Betrag auf Seite 2, Ziffer 2.1 in die Spalte Kanton zu übertragen. In der Spalte Bund des Fragebogens ist in diesen Fällen folgender Betrag einzutragen: Total Erträge Kantonesteuer minus Total Abzüge Bundessteuer.

► Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton Graubünden (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Kanton.

inkommen GR:	18000 , 1800	16200 (Ziffer 1.1)
inkommen ausserh. GR:	30000 + 48000 = 78000 78000 , 6000 , 9600	62400 (Ziffer 3.9) 78600

Total Abzüge 17184

Mehrheitlich gewerblich genutzte Liegenschaften:
(z.B. Ertragswert von Fr. 750'000.– / Verkehrswert von Fr. 900'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
<u>Ertragswert + Verkehrswert</u> 2	<u>750'000.– + 900'000.–</u> 2	Fr. 825'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

Ausserkantonale Liegenschaften: Für Liegenschaften in einem anderen Kanton ist der dort massgebende Steuerwert vor Abzug der Schulden zu deklarieren. Für ausländische Liegenschaften ist der bisherige Steuerwert einzusetzen. Zusätzlich legen Sie bitte der Steuererklärung einen Nachweis über den Verkehrswert bei. Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

Unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich zu 2/3 des Verkehrswertes besteuert.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden ausnahmsweise zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück unter das bäuerliche Bodenrecht fällt und nicht als Kapitalanlage dient.

3. Erträge der Privatliegenschaften

In der Spalte **Vermietung** sind die Erträge aus Vermietung (inkl. Vermietung von möblierten Ferienwohnungen) und Verpachtung sowie der Mietwert der **selbstgenutzten Geschäftsräume** einzusetzen. Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen. Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist das spezielle **Formular "Vermietung von Ferienwohnungen" (Formular 7.1)** auszufüllen.

In der Spalte **Eigennutzung** ist der **Eigenmietwert** bzw. der Wert der Eigennutzung zu deklarieren. Als Bruttomietwert **selbstgenutzter Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen** (Wohnungen, Einfamilienhäuser, Ferien- und Wochenendhäuser, Zimmer, Garagen etc.) gilt der Betrag, den der Eigentümer oder Nutzniesser bei Vermietung erzielen würde. Für **Ferien- und Wochenendhäuser** ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig genutzt werden kann. Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar.

Die **Höhe des Eigenmietwertes** ist aus der letzten Ihnen von der kantonalen Schätzungscommission GR zugestellten, amtlichen Gebäudeschätzung zu entnehmen.

Bund: als Eigennutzung sind **80%** des Mietwertes der im Kanton Graubünden selbstgenutzten Liegenschaft zu deklarieren (siehe Rubrik **B Direkte Bundessteuer**).

In der Spalte **Übrige Erträge** sind die Erträge aus Bau-, Weg-, Durchleitungs-, Ausbeutungsrechten etc. sowie Walderträge und Pachtzinsen einzutragen.

Unterhaltskosten der Privatliegenschaften

Von den Bruttoerträgen sind die **Unterhalts- und Verwaltungskosten** sowie die **bezahlten Baurechtszinsen** abzugsfähig.

Diese Kosten können entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend gemacht werden.

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (**Wechselpauschale**).

- **Pauschalabzug:**

Alter des Gebäudes am 31.12.2016	Pauschalabzug in % des Bruttomietertrages
	Kanton / Bund
Bis 10 Jahre (Baujahr 2007 und jünger)	10
Über 10 Jahre (Baujahr 2006 und älter)	20

Eine Pauschalierung ist bei der Kantonsteuer nicht zulässig für unüberbaute Grundstücke, Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Liegenschaften mit einem jährlichen Bruttoertrag von über Fr. 140'000.–.

Beim Bund ist ein Pauschalabzug nicht zulässig für unüberbaute Grundstücke und für vermietete Liegenschaften mit vorwiegend geschäftlicher Nutzung (Geschäfts- und Bürogebäude).

- **Effektive Kosten:**

Als **Unterhaltskosten** gelten grundsätzlich **werterhaltende Auslagen** für Reparaturen und Renovationen. Dies sind Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung bzw. der Ersatz bisheriger Werte ist.

Beispiele:

- Bad oder Küche wird durch ein neues Bad oder eine neue Küche ersetzt;
- Dach wird ersetzt;
- Teppichboden wird durch Parkett oder Steinboden ersetzt.

Nicht abziehbar sind wertvermehrende Auslagen sowie Lebenshaltungskosten (Aufwendungen mit luxuriösem Charakter, Strom, Wasser, Kehricht etc.). Wertvermehrende Aufwendungen schaffen Neuwerte und erhöhen damit die Anlagekosten und den Verkehrswert der betreffenden Liegenschaft.

Beispiele:

- Anbau eines Wintergartens;
- Einbau eines Liftes.

Als abzugsfähige Unterhaltskosten gelten überdies:

- Kosten für Reparaturen an Gebäuden und an damit fest verbundenen Teilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haftpflichtversicherungen etc. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- Wiederkehrende Beiträge für Straßenunterhalt, Schneeräumung (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Schneefräse) etc.;
- Liegenschaftensteuern;
- Kosten von Serviceabonnementen für Heizungsbrenner, Lift etc.;
- Kaminfegerkosten;
- Entschädigung an den Hauswart;
- Auslagen für Verwaltung der Liegenschaft durch Dritte;
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwunges begrenzt auf Kosten, die für den Erhalt des ursprünglichen Zustandes von Garten und Hausplatz notwendig sind (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Rasenmäher);
- Beiträge an den Erneuerungsfonds für Eigentumswohnungen. Werden später daraus Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug beansprucht werden.

Bei vermieteten Objekten zusätzlich:

- Kosten für Treppenhausbeleuchtung, Lift etc.;
- Auslagen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen (z.B. Porti, Inserate), nicht aber Entschädigungen für eigene Arbeiten des Hauseigentümers.

Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

Ermittlung des Einkommens aus Vermietung möblierter Ferienwohnungen

(Für jede Wohnung ist ein separates Hilfsformular auszufüllen und zusammen mit dem Hauptformular einzureichen.)

1. Angaben zur Liegenschaft / Wohnung

Gemeinde	St. Moritz
Strasse / Nr.	Via Maistra 345
Parzellen- / STWE-Nr.	5344
Wohnungs-Nr. / -bezeichnung	Nr. 5 / DG
Anzahl Zimmer (ohne Küche und Bad)	3
Eigenmietwert im Steuerjahr (Fr.)	18'000
Dauer der Vermietung im Steuerjahr (Anzahl Tage)	120

2. Einnahmen

Bruttoeinnahmen aus Vermietung	12'000
Abzüglich Kosten für Strom, Heizung, Reinigung usw.: 10 % der Bruttoeinnahmen ¹⁾	1'200
Zwischentotal	10'800

3. Abzüge

Bei möblierter Vermietung ohne Wäsche: 1/5 des Zwischentotals ¹⁾ unter Ziffer 2	–
oder	
Bei möblierter Vermietung mit Wäsche: 1/3 des Zwischentotals ¹⁾ unter Ziffer 2	3'600

4. Nettoeinkünfte aus Vermietung

5. Anteil Eigennutzung (Differenz zwischen höherem Eigenmietwert gemäss Ziffer 1 und Nettoeinkünften gemäss Ziffer 4) ²⁾	10'800
--	--------

6. Total Liegenschaftsertrag (mindestens Eigenmietwert)

1) Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus Vermietung von Ferienwohnungen pro Gebäude und Jahr Fr. 30'000.–, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.	Obertrag ³⁾ auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte Eigennutzung.
--	---

2) Unabhängig von der Dauer der Vermietung ist die Differenz zwischen höherem Eigenmietwert und Nettoeinkünften aus Vermietung für die Ermittlung des Liegenschaftsertrages als Anteil Eigennutzung zu den Nettoeinkünften zu addieren. Sind die Nettoeinkünfte aus Vermietung gleich hoch wie oder höher als der Eigenmietwert, ist der Anteil Eigennutzung null. Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern.	Obertrag ³⁾ auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte Vermietung.
---	---

3) Im Rahmen der Steuererklärung für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Formular 1c) ist kein Graubündner Hilfsformular Liegenschaften einzureichen. In diesen Fällen entfällt der Obertrag.

Nicht abzugsfähige Unterhaltskosten sind unter anderem:

- einmalige Werkbeiträge und Anschlussgebühren (für Strassen, Wasser, Kanalisation, Strom, Antennen, Perimeterbeiträge, Quartierplan- und Vermessungskosten etc.);
- Anschaffungen und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern, Werkzeugen etc.;
- Kosten für Heizung, Wasser und Kehricht der eigenen Wohnung;
- Aufwendungen für private Liebhabereien (Ziergarten, Biotop, Bepflanzungen);
- Wert der eigenen Arbeit;
- Unterhaltskosten für Objekte, die keinen Ertrag abwerfen;
- Handänderungsgebühren und Handänderungssteuern;
- Grundstücksgewinnsteuern.

Werden die **effektiven Aufwendungen** geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Auslagen beizulegen (mit Datum, Art der Leistung, Empfänger, Betrag etc.). Es sind nur die im Jahr 2016 selbst bezahlten Kosten (nach Anrechnung allfällig ausbezahlter Förderungsbeiträge, Beiträge von Versicherungen etc.) abziehbar. Bei **Einzelbeträgen von Fr. 1'000.–** und mehr sind die **Rechnungskopien** ebenfalls **beizulegen**.

Unter www.stv.gr.ch Rubrik Praxis finden Sie eine Checkliste zum Liegenschaftsunterhalt.

Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

Es wird davon ausgegangen, dass aus einer gemischt genutzten Zweitwohnung (unter dem Begriff der Zweitwohnungen werden hier Einfamilienhäuser und Stockwerkeinheiten verstanden, welche vom Steuerpflichtigen nicht dauernd selbst genutzt werden) ein Vermögensertrag in der Höhe des Eigenmietwertes erzielt werden kann, wenn die Erträge aus Fremdvermietung diesen Wert nicht übersteigen. Der steuerbare Vermögensertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erträge aus der Vermietung abzüglich die Gewinnungskosten für Strom, Heizung etc., sowie die pauschalen Gewinnungskosten für Möblierung und (eventuell) Bettwäsche.
- b) zuzüglich steuerbaren Eigenmietwert in der Differenz zwischen steuerbarem Ertrag aus Vermietung (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) und massgebendem Eigenmietwert gemäss Schätzung (Ziffer 1). Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern.
- c) Die Erträge gemäss Buchstabe a (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) unterliegen jedenfalls der vollen Besteuerung.